

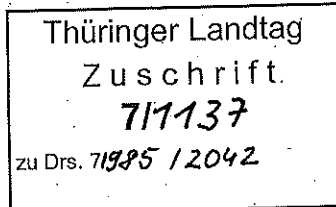
**MEHR
DEMOKRATIE**

THÜR. LANDTAG POST
12.04.2021 07:06

8957/2021

An den
Thüringer Landtag
- Petitionsausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Mehr Demokratie in Thüringen



www.thueringen.mehr-demokratie.de

11.4.2021

Den Mitgliedern des

PetA

Anhörung zum

**Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über das Petitionswesen
Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (DS
7/2042) und Gesetzentwurf der FDP (DS 7/985)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages hat mich mit Schreiben vom 1. März 2021 als Vertreter von Mehr Demokratie e.V. zur schriftlichen Anhörung zu oben aufgeführten Gesetzentwürfen eingeladen. Dafür danken wir und nehmen wie folgt Stellung:

Das Vorhaben, das Petitionsrecht in Thüringen nachzubessern und auszubauen, wird begrüßt.

A. Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen¹

1. Frist für Stellungnahme der Landesregierung: 6. – § 10 Abs. 3

Die Verkürzung der Frist von 8 auf 6 Wochen wird begrüßt.

2. Anonymisierte Mitzeichnung von Öffentlichen Petitionen: 7. c) – § 14 Abs. 6

Die Pflicht aufzuheben, dass Mitzeichnende ihren Namen und Wohnort veröffentlichen müssen, wird begrüßt; wir teilen die Einschätzung und Begründung für den Vorstoß. Die vorgeschlagene Lösung einer wahlweise anonymisierten Mitzeichnung, wobei Name und

¹ Die Anmerkungen beziehen sich auf DS 7/2042.

Wohnort bei der Landtagsverwaltung hinterlegt werden, scheint schlüssig. Hier ist der DS 7/2042 zu folgen; DS 7/985 bleibt mit der alleinigen Wahlmöglichkeit dahinter zurück.

3. Diskussionsforum: 7. d) – § 14 Abs. 7

Die hier vorgeschlagene Möglichkeit, Petitionen auf der Petitionsplattform diskutieren zu können, wurde von uns bereits bei der Einführung Öffentlicher Petitionen 2012 vorgeschlagen, ist überfällig und wird ausdrücklich begrüßt. Mitzeichnende können über Diskussionsbeiträge ins Gespräch kommen, die Beiträge könnten eine Entscheidungshilfe sein, eine Petition mit zu unterzeichnen oder es eben nicht zu tun, und auch der Ausschuss könnte so Anregungen für die Bearbeitung der Petition erhalten. Vorbild ist der Bundestag; hier wird das Diskussionsforum rege genutzt und auch ausgewertet.

Die Zivilgesellschaft ist auf solche Diskursimpulse und -räume angewiesen, um ihre Diskursfähigkeit (neu) einzuüben. Das Forum sollte verhalten moderiert werden, um mindestens die Einhaltung der Netiquette sicherzustellen.

Zu überlegen wäre, wie Möglichkeiten geschaffen werden könnten, die Diskussionen über das Portal hinaus in den Social Media zu führen. Gegebenenfalls ist dies auch ein Punkt der mit dem Vorschlag 7. e) – §14 Abs. 10 – korrespondiert, wonach immer wieder auf neueste Entwicklungen und Möglichkeiten abzustellen ist.

4. Öffentliche Ausschusssitzungen: 8. – § 15 Abs. 1

Die Sitzungen des Petitionsausschusses als grundsätzlich öffentlich vorzusehen, sofern der Petent zustimmt, wird begrüßt. Dies ist schon deshalb zwingend notwendig, weil dem Ausschuss nach Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 ThürVerf die Entscheidung, „über die an den Landtag gerichteten Eingaben obliegt“. Da die Beratung von Petitionen mit Beschlüssen des Petitionsausschusses faktisch beendet werden kann, ohne dass das Plenum vor den Ausschussberatungen oder nachträglich damit befasst wird, ist das Verfassungsgebot der Öffentlichkeit parlamentarischer Beratungen hier nur mit öffentlichen Ausschusssitzungen zu wahren.

5. Sammellisten für Öffentliche Petitionen: 9. – § 16 Abs. 1

Neben der Online-Unterzeichnung von Öffentlichen Petitionen auch die Offline-Unterzeichnung auf Listen zu ermöglichen, ist eine sinnvolle Ergänzung und wird begrüßt. Auch der Bundestag ermöglicht dies, auch wenn die dortigen Regularien es offiziell (noch) nicht vorsehen.

Allerdings sollte nicht verlangt werden, dass die Sammellisten „spätestens nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein“ müssen. Damit tatsächlich die gesamte Sammlungsfrist von 6 Wochen auch für die Offline-Sammlung genutzt werden kann, sollte der Postweg mit bedacht werden. Dies könnte wie folgt geregelt werden: „Die Sammellisten müssen spätestens nach drei Werktagen nach Ende der Mitzeichnungsfrist im Landtag eingegangen sein.“ Auch bei der Unterschriftensammlung zu Volksbegehren ist eine Abgabe nach Ablauf der Sammlungsfrist vorgesehen und üblich.

In dem der Einladung zur Anhörung angehängten Fragenkatalog ist angedeutet, ob und wie eine Zusammenarbeit mit privaten Petitionsplattformen gestaltet werden sollte. Angesichts des moderaten Quorums von 1.500 Unterschriften für Öffentliche Petitionen, mit denen eine Anhörung ermöglicht werden kann, ist eine Zusammenarbeit mit privaten Petitionsplattformen nicht zwingend notwendig bzw. könnte dies sogar dazu führen, das Quorum perspektivisch erhöhen zu müssen, da es über die privaten Plattformen, die mitunter über Hunderttausende E-Mail-Adressen verfügen, die beworben werden können, leichter zu erreichen ist.

Ein Grund für Initiativen, für die Unterschriftensammlung zu Öffentlichen Petitionen auf private Plattformen auszuweichen, ist, dass die Adressen der Mitzeichnerinnen und Mitzeichner erfasst und weiter genutzt werden können, vorausgesetzt diese sind damit einverstanden. Dies ist einer der wesentlichen Mechanismen, über die sich zivilgesellschaftliche Initiativen und Organisationen erhalten, erweitern und vernetzen. Dies sollte unterstützt werden, und zwar indem die vorgesehenen „auf der Internetseite des Landtags zur Verfügung gestellten Formulare“ bei jedem Unterzeichnungs-Feld die Möglichkeit bieten, ankreuzen zu können, dass Mitzeichnerinnen und Mitzeichner von der Initiative weiter informiert werden wollen. Nur dann hätte die Initiative die Möglichkeit, die Adressen gesondert zu erfassen, um weiter mit ihnen zu arbeiten.

B. Weitere Aspekte, auf die der Gesetzentwurf nicht eingeht

1. Anhörung: § 16 ThürPetG

Die Anhörung der Vertrauensperson wird lediglich mit einer Soll-Vorschrift angeboten, wenn das Quorum von 1.500 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern erreicht wurde. Zudem kann mit einfacher Mehrheit der Ausschussmitglieder davon Abstand genommen werden. Petitionen können nach § 1 Abs. 3 ThürPetG das Handeln von staatlichen Organen und Behörden beanstanden, also eine Überprüfung von Regierungshandeln verlangen. Überlegenswert scheint, das hier eröffnete Anhörungsrecht nicht allein mit der Mehrheit der Ausschussmitglieder (aus den regierungstragenden Fraktionen) verweigern zu können, sondern dafür eine qualifizierte Mehrheit vorzusehen. Leider gibt der Arbeitsbericht des Petitionsausschusses 2019 zwar Auskunft darüber, für wie viele Petitionen die Veröffentlichung beantragt worden

ist und wie viele das Quorum für die Anhörung erreicht haben, nicht aber, zu wie vielen Anhörungen es daraufhin gekommen ist.² Sinnvoll erscheint, dies zukünftig mit anzugeben, um die Praxis überprüfen zu können.

2. Verhältnis Öffentliche Petition und Bürgerantrag: § 16 ThürPetG vs Art. 68 ThürVerf

Mit 1.500 Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern *kann* eine Initiative die Anhörung vor dem Petitionsausschuss erreichen. Für einen erfolgreichen Bürgerantrag, mit dem sich der Landtag befassen *muss*, werden nach Art. 68 Abs. 3 ThürVerf insgesamt 50.000 Unterschriften verlangt; eine Online-Unterzeichnung ist nicht vorgesehen. Dieser „Abstand“ zwischen den Quoren ist nicht vermittelbar. Der Arbeitsbericht des Petitionsausschusses 2019 markiert angesichts der 32 Öffentlichen Petitionen, die das Quorum von 1.500 Unterschriften erreicht haben als „erfreulich, dass die Petitionsplattform mit der Möglichkeit zur Veröffentlichung und Mitzeichnung von Petitionen von den Bürgerinnen und Bürgern so gut angenommen wird“³. Demgegenüber hat es seit Einführung der Thüringer Verfassung noch nie einen an den Landtag gerichteten Bürgerantrag gegeben. Der Landtag vernachlässigt hier seine Aufgabe, Bürgerrechte anzubieten, die von den Bürgern auch genutzt werden können. Ein Quorum von 5.000 Unterschriften wäre – auch vor dem Hintergrund des Quorums von 1.500 Unterschriften für Öffentliche Petitionen – angemessen.

² S. 27.

³ Ebenda.